



BGV AKTUELL

Newsletter der Baugewerblichen Organisationen



BAUGEWERBEVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN



WIRTSCHAFTSVERBAND
BAU-NORD E.V.

INHALT

Arbeitsrecht

- **Ungleiche Bezahlung von Männern und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit indiziert eine geschlechtsspezifische Diskriminierung**

Zahlt ein Arbeitgeber einer Frau weniger Arbeitsentgelt als einem Mann, obgleich beide die gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichten, so gilt die widerlegbare Vermutung, dass es sich bei dieser Ungleichbehandlung um eine geschlechtsspezifische Diskriminierung nach § 22 Allgemeines Gleichheitsgesetz (AGG) handelt. Um diesen Vorwurf zu entkräften, reicht es nicht aus, dass der Arbeitgeber sich allein mit dem Argument rechtfertigt, der Mann habe sein Arbeitsentgelt besser ausgehandelt als die Frau.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16. Februar 2023 – 8 AZR 450/21 –.

- **Arbeitsplatzbewerber bei Betriebsbesichtigung gesetzlich unfallversichert**

Ein Arbeitsplatzbewerber steht bei der Besichtigung des Unternehmens im Rahmen eines eintägigen unentgeltlichen „Kennenlern-Praktikums“ unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 31.03.2022 - B 2 U 13/20 R -.

Baurecht

- **Warnschilder müssen richtig aufgestellt werden**

1. Ein Unternehmer, der als Nachunternehmer mit dem Aufstellen eines Verkehrszeichens "Achtung Rollsplitt" beauftragt ist, verletzt seine werkvertraglichen Pflichten, wenn er das Warnschild falsch positioniert, so dass Verkehrsteilnehmer nicht rechtzeitig gewarnt werden.
2. Den Hauptauftragnehmer trifft ein Mitverschulden, wenn er die Position des Warnschildes kontrolliert und als ordnungsgemäß bestätigt. Bei der Inanspruchnahme des Nachunternehmers ist es anspruchsmindernd zu berücksichtigen.

OLG Naumburg, Urteil vom 28.07.2022 - 2 U 70/21 (nicht rechtskräftig)

- **Aufforderung zur unverzüglichen Mängelbeseitigung ist wirksame Fristsetzung**

1. Die Aufforderung, einen Mangel unverzüglich zu beseitigen, kann für eine wirksame Fristsetzung zur Nacherfüllung gem. § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B genügen.
2. Wird ein Mangel der Werkleistung erst nach der Abnahme entdeckt, steht aber fest, dass er bereits im Zeitpunkt der Abnahme vorgelegen haben muss, trifft den Werkunternehmer die